

Richtlinie zur kostenfreien Ausgabe des ÖPNV Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Aurich

Präambel

Der Landkreis Aurich führt zum Schuljahr 2022 / 2023 das ÖPNV Jugendticket auf allen Buslinien ein und stellt es anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung. Damit wird das Ziel verfolgt, den vorhandenen ÖPNV stärken und der weiteren Zunahme des Individualverkehrs entgegenwirken. Die rechtliche Grundlage zur Ausgestaltung des Jugendtickets bietet die Anlage 3 zu § 7e Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG).

Unabhängig davon ist der Landkreis Aurich gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllt der Landkreis Aurich gemäß § 114 Abs. 2 NSchG i. V. m. der der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung auf
 - alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen,
 - sowie auf alle Vollzeitschülerinnen und -schüler an den Berufsbildenden Schulen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.

- (2) Die Richtlinie findet keine Anwendung auf
 - Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. eine Aufwandsentschädigung verfügen,
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.

- (3) Die Ausgabe des Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler gem. Abs. 1 ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Aurich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung bzw. eine finanzielle Entschädigung im Falle einer Rückgabe des Jugendtickets.

- (4) Ein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung der Schülerbeförderung des Landkreises Aurich in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt. Eine Erstattung für die Beförderung im Individualverkehr erfolgt nur für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gem. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Aurich.

§ 2 Antragsverfahren

Eine Ausgabe des Jugendtickets an die Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 erfolgt über die jeweilige Schule, sofern die Anspruchsberechtigten die Schule berechtigt haben, die entsprechenden Daten weiterzugeben.

§ 3 Gültigkeit

Das Jugendticket wird jeweils für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) ausgegeben und ist gültig für alle Busverbindungen im Raum der Verkehrsregion Ems-Jade (VEJ). Das Jugendticket besitzt bis auf Weiteres keine Gültigkeit im Schienenverkehr, sowie im Fährverkehr zu den Inseln.

§ 4 Regelung im Verlustfall

Im Verlustfall kann über die Verkehrsunternehmen oder über den Verkehrsverbund Ems-Jade ein Ersatzticket ausgestellt werden. Für die Ausstellung des Ersatztickets fällt eine Gebühr von 30,00 € an, welche vom Antragssteller zu entrichten ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a horizontal line.

O. Meinen, Landrat